

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 19/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	22. Mai 2009
-------------	---	--------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der 54. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 28. Mai 2009
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kötschlitze für das Haushaltsjahr 2009
3. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf - Wahl zum Europäischen Parlament
4. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf - Wahl zum Europäischen Parlament
5. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau - Wahl zum Europäischen Parlament
6. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitze - Wahl zum Europäischen Parlament
7. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötzschau - Wahl zum Europäischen Parlament
8. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kreypau - Wahl zum Europäischen Parlament
9. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rodden - Wahl zum Europäischen Parlament
10. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) - Wahl zum Europäischen Parlament
11. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zöschen - Wahl zum Europäischen Parlament
12. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zweimen - Wahl zum Europäischen Parlament
13. Wahlbekanntmachung der Stadt Leuna - Wahl zum Europäischen Parlament
14. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Friedensdorf
15. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Günthersdorf
16. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Horburg-Maßlau
17. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Kötschlitze
18. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Kötzschau
19. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Kreypau
20. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Rodden
21. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Wallendorf (Luppe)
22. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Zöschen
23. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Zweimen
24. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Stadt Leuna
25. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Zöschen
26. Bekanntmachung zur Kommunalwahl
27. Wahlbekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Zöschen am 07. Juni 2009
28. Termine

1. Bekanntmachung der 54. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 28. Mai 2009

Die 54. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna findet am 28. Mai 2009, 17:30 Uhr im cCe Kulturhaus Leuna, Spergauer Straße 41a in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Stadtrates Leuna vom 29. April 2009
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin u. a. zu Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 29. April 2009
5. Einwohnerfragestunde
6. Information über Beschlüsse des Hauptausschusses vom 18. Mai 2009
7. Bericht der Bürgermeisterin über den Erfüllungsstand der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 29. April 2009
8. Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte
9. Beschlussvorlagen

BV 09/33/09 - Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt - Hier:
Grundsatzbeschluss über die beabsichtigte Eingemeindung der Gemeinden Kreypau, Kötzschau, Rodden, Kötschlitz, Horburg-Maßlau, Zweimen, Günthersdorf, Zöschen und Spergau in die Stadt Leuna

BV 09/34/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Kreypau

BV 09/35/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Kötzschau

BV 09/36/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Rodden

BV 09/37/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Kötschlitz

BV 09/38/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Horburg-Maßlau

BV 09/39/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Zweimen

BV 09/40/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Günthersdorf

BV 09/41/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Zöschen

BV 09/42/09 - Gebietsänderung hier: Gemeinde Spergau

BV 09/43/09 - öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leuna und den Gemeinden Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen

BV 09/44/09 - öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leuna und der Gemeinde Spergau

BV 09/45/09 - Umsetzung Konjunkturpaket II, hier: Außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung einer Einzelmaßnahme

BV 09/46/09 - Umsetzung Konjunkturpaket II, hier: Außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung einer Einzelmaßnahme

Nicht öffentlicher Teil

BV 09/47/09 - Strukturveränderungen der Wohnungswirtschaft Leuna-GmbH
 BV 09/48/09 - Nebentätigkeit

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
 Erster stellv. Vorsitzender des
 Stadtrates Leuna

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kötschlitz für das
 Haushaltsjahr 2009**
1. HAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 03/2008, S. 46, Artikel 3) hat der Gemeinderat **Kötschlitz** in der Sitzung am **25. März 2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.577.700 Euro
in der Ausgabe auf	2.577.700 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	513.700 Euro
in der Ausgabe auf	513.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

515.500 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 329 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **51.600 Euro** (2 % vom Umfang des VwH 2009) überschritten werden.

§ 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **35.000 Euro** übersteigen.

Kötschlitz, 31. März 2009

Siegel

gez. Stolle
(Bürgermeister)

2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit **ö f f e n t l i c h** bekannt gemacht.

Die Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

vom 13. Mai 2009 bis 19. Mai 2009

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau), Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 111 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Kötschlitz, 05. Mai 2009

Siegel

gez. Stolle
(Bürgermeister)

3. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Friedensdorf bildet einen Wahlbezirk.
Gemeindeamt, Trebnitzer Weg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde
(Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,
06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen
Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel
(in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so
rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass
der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann
auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich
ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen
Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlbe-
rechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt
oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder
mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des
Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

4. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Günthersdorf bildet einen Wahlbezirk.
Bürgerhaus, Schäferei 89 c

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009
zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem
der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum
zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des

Wahlergebnisse sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

5. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Horburg-Maßlau bildet einen Wahlbezirk.

Gemeindeamt, Hauptstraße 14 a

Der Wahlbezirk wurde vom Bundeswahlleiter für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Vorkehrungen zur Sicherung des Wahlheimnisses **für die repräsentative Wahlstatistik** werden nachstehend zusammengefasst:

Zur Sicherung des Wahlheimnisses für die **repräsentative Wahlstatistik**

- müssen Urnenwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- werden die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich 5) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind,
- dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden,
- hat die Stimmenauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und darf die Auswertung für statistische Zwecke erst später unter dem Schutz des Statistikheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- dürfen wahlstatistische Erhebungen von Gemeinden nur durchgeführt werden, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist,
- dürfen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

6. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kötschlitz bildet einen Wahlbezirk.
Gemeindeamt, Kötschlitz 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlbe-

rechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

7. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötzschau - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kötzschau bildet einen Wahlbezirk.

Grundschule, Bahnhofstraße 22

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

8. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kreypau - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kreypau bildet einen Wahlbezirk.

Gemeindeamt, Merseburger Straße 47

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis

in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

9. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rodden - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Rodden bildet einen Wahlbezirk.
Kulturhaus, Pissen 22

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlbe-

rechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

10. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wallendorf (Luppe) bildet einen Wahlbezirk.

Feuerwahrgerätehaus, Am Kellerberg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

11. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zöschen - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Zöschen bildet einen Wahlbezirk.

Dorfgemeinschaftshaus, Gemeindeholz 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,

06254 Günthersdorf)
einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

12. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zweimen - Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Zweimen bildet einen Wahlbezirk.
Gemeindeamt, Dorfstraße Zweimen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder

- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**13. Wahlbekanntmachung der Stadt Leuna -
Wahl zum Europäischen Parlament**

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Leuna ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk I (Wahllokal I Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Jahnweg)

Wahlbezirk II (Wahllokal II KITA „Am Sonnenplatz“, Sonnenplatz)

Wahlbezirk III (Wahllokal III Rathaus, Rathausstraße 1)

Hinweis:

Die Wahllokale Kindergarten „Am Sonnenplatz“ und „F.-L.-Jahn GS“ sind barrierefrei zu erreichen. Das Wahllokal „Rathaus“ kann mit dem Aufzug der Hofseite barrierefrei erreicht werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Juni 2009 um 14:30 Uhr im folgenden Raum zusammen:

in Merseburg, Domplatz 4 (Domgymnasium).

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna oder
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

14. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Friedensdorf

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Friedensdorf statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Friedensdorf ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Gemeindeamt, Trebnitzer Weg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Friedensdorf werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

15. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Günthersdorf

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Günthersdorf statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Günthersdorf ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Bürgerhaus, Schäferei 89 c

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Günthersdorf werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - d) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

16. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Horburg-Maßlau

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Horburg-Maßlau ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Gemeindeamt, Hauptstraße 14 a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Horburg-Maßlau werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**

- hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann
an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
e) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
f) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

17. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Kötschlitz

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Kötschlitz** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Kötschlitz ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Gemeindeamt, Kötschlitz 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Kötschlitz werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;

- kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann
an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
g) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
h) durch Briefwahl
teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

18. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Kötzschau

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Kötzschau statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Kötzschau ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Grundschule, Bahnhofstraße 22

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Kötzschau werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - i) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - j) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,

- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

19. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Kreypau

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Kreypau** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Kreypau ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Gemeindeamt, Merseburger Straße 47

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Kreypau werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - k) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - l) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

20. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Rodden

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Rodden** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Rodden ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Kulturhaus, Pissen 22

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Rodden werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - m) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - n) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,

- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. **Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.**
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

21. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Wallendorf (Luppe)

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Wallendorf (Luppe)** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Wallendorf (Luppe) ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Feuerwehrgerätehaus, Am Kellerberg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Wallendorf (Luppe) werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältnismwahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - o) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - p) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;

8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

22. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Zöschen

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Zöschen statt**.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Zöschen ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Dorfgemeinschaftshaus, Gemeindeholz 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Zöschen werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - q) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - r) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

23. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Gemeinde Zweimen

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Zweimen** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Zweimen ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Gemeindeamt, Dorfstraße Zweimen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Zweimen werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigem Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. **Bei der Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - s) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - t) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der VGem Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

24. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl der Stadt Leuna

Am 07. Juni 2009 findet die **Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Leuna ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk I (Wahllokal I Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Jahnweg)

Wahlbezirk II (Wahllokal II KITA „Am Sonnenplatz“, Sonnenplatz)

Wahlbezirk III (Wahllokal III Rathaus, Rathausstraße 1)

Hinweis:

Alle Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen. Das Wahllokal „Rathaus“ kann mit dem Aufzug der Hofseite barrierefrei erreicht werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt am 07. Juni 2009 um **17:00 Uhr** im folgenden Raum zusammen:

Rathaus Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna.

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses

sind öffentlich.

1. In der Stadt Leuna werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. **Bei der Wahl zum Stadtrat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - u) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - v) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 22.05.2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

25. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Zöschen

Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau am 08.06.2009

Der Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau tritt am **08.06.2009, 15:30 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um das Ergebnis der Bürgeranhörung in der **Gemeinde Zöschen** festzustellen.

Die Sitzung findet im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Ratssaal, statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Leuna, 22.05.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

26. Bekanntmachung zur Kommunalwahl

Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau am 09.06.2009

Der Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau tritt am **09.06.2009, 18:30 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um die endgültigen Wahlergebnisse der Gemeinde- und Stadtratswahlen festzustellen.

Die Sitzung findet im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Ratssaal, statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Leuna, 22.05.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

27. Wahlbekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Zöschen am 07. Juni 2009

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Gemeinde Zöschen die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Zöschen in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Zöschen bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 04.05.-13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch

Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Leuna, 22. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

28 . Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 17:30 Uhr	
2009	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats- sitzung	Erscheinungs- tag Amtsblatt
Juni	15.06.	04.06.	02.06.	09.06.	25.06.	09.06. 19.06.
Juli	20.07.	02.07.	07.07.	14.07.	30.07.	14.07. 24.07.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

2009	Gemeinderat
Juni	---
Juli	---

Gemeinde Günthersdorf

2009	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
Juni	29.06.			
Juli	---			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2009	Gemeinderat
Juni	15.06.
Juli	---

Gemeinde Kötschlitz

2009	Gemeinderat
Juni	---
Juli	---

Gemeinde Kötzschau

2009	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
Juni	15.06.		
Juli	20.07.		

Gemeinde Kreypau

2009	Gemeinderat
Juni	19.06.
Juli	23.07.

Gemeinde Rodden

2009	Gemeinderat
Juni	23.06.
Juli	---

Gemeinde Wallendorf

2009	Gemeinderat
Juni	15.06.
Juli	---

Gemeinde Zöschen

2009	Gemeinderat
Juni	08.06. 29.06.
Juli	27.07.

Gemeinde Zweimen

2009	Gemeinderat
Juni	---
Juli	---

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine: 16. Juni 2009 17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehender Termin 04. Juni 2009 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
 Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120